

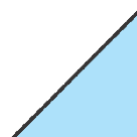
Seelsorge-Ausbildung
für Gemeinde und Klinik
Clinical Pastoral Training



HEFT 4

**BERUFSETHISCHE RICHTLINIEN
DER SEELSORGEAUSBILDUNG CPT**

AUSGABE 2005



1. Allgemeines

1.1. Einleitung - Geltungsbereich

CPT - Clinical Pastoral Training ist ein Angebot zur pastoralpsychologischen Aus- und Weiterbildung in Seelsorge.

Trägerin ist die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz, respektive in deren Auftrag die Kommission für Seelsorge-Aus- und Weiterbildung, aws.

Um die Aus- und Weiterbildung anzubieten und durchzuführen, bilden die Supervisorinnen / Supervisoren und Kursleiterinnen / Kursleiter CPT (künftig kurz: CPT SV/KL) den Kreis der CPT SV/KL. Im Kreis der CPT SV/KL arbeiten anerkannte und sich in Ausbildung befindende CPT SV/KL zusammen. Die Zusammenarbeit der CPT SV/KL dient der Qualitätssicherung.

Das CPT-Angebot richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an andere kirchliche Mitarbeitende der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kantonalkirchen und weiterer Kirchen und Gemeinschaften. Die Teilnehmenden sind in Kirchgemeinden, respektive Pfarreien sowie in Spitälern, Psychiatrischen Kliniken, Gefängnissen und Heimen als Seelsorgende angestellt oder in Weiterbildung dazu im Blick auf eine Anstellung.

Ziel des CPT-Angebotes ist es, die Teilnehmenden fach- und persönlichkeitsbezogen zu qualifizierter Arbeit als Seelsorgende zu befähigen. Dazu soll die eigene Seelsorgepraxis in ihrer spirituellen und kommunikativen Dimension theologisch und pastoralpsychologisch reflektiert und entwickelt, resp. vertieft werden.

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt schwerpunktmässig in Kursen, aber auch in Einzel- und Gruppensupervisionen. Sie weist die vier Elemente auf:

- Arbeit in einem begrenzten Praxisfeld
- Lernen in der Kursgruppe

- Theoriebildung
- Supervision

Mit diesen berufsethische Richtlinien nimmt der Kreis der CPT SV/KL Stellung zum Thema des ethischen Umgangs in der Aus- und Weiterbildung sowie in Supervision.

Die berufsethischen Richtlinien enthalten die vom Kreis der CPT SV/KL in einem Prozess erarbeiteten und für die berufliche Umsetzung gültigen ethischen und fachlichen Grundsätze und Verpflichtungen. Diese sind gültig für alle von CPT SV/KL in Ausübung ihrer beruflichen Lehrtätigkeit getätigten Handlungen und Äusserungen, seien sie in schriftlicher, mündlicher oder anderer Form.

Die berufsethischen Richtlinien sind für alle CPT SV/KL verbindlich und werden unterschriftlich anerkannt. Die Richtlinien gelten ebenso für weitere Fachkräfte sowie für die Organe der Aus- und Weiterbildung CPT.

Die berufsethischen Richtlinien werden den Kursteilnehmenden und allen, die in irgendeiner Form Beratung und Supervision beanspruchen, in geeigneter Form bekannt gemacht.

Die Kursteilnehmenden, respektive Supervisandinnen und Supervisanden, sind ihrerseits einer Haltung und Mitarbeit verpflichtet, welche dem Ausbildungsziel dienen.

Die berufsethischen Richtlinien beachten den durch die internationalen und schweizerischen gesetzlichen Grundlagen gegeben Rahmen.

1.2. Grundsätze

CPT SV/KL wissen sich grundsätzlich dem Wort Gottes und den daraus in den Kirchen entwickelten Werten verpflichtet.

Es ist den CPT SV/KL ein wichtiges Anliegen, die Würde und Integrität von Menschen zu schützen.

CPT SV/KL achten die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung

der Supervisorinnen / der Supervisorinnen. Dazu ist von den CPT SV/KL ein verantwortungsvoller Umgang mit den sich anvertrauenden Menschen, mit der professionellen Aufgabe und mit der eigenen Person gefordert.

Die Ausübung der Tätigkeit geschieht ehrlich, lebensfördernd und ohne unnötige Schmerzen.

Die CPT SV/KL verpflichten sich zur permanenten Auseinandersetzung mit berufsethischen Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit (siehe hierzu auch: CPT-Reglement).

Die CPT SV/KL verpflichten sich, die vorliegenden Grundsätze und berufsethischen Verpflichtungen auf ihre Arbeit anzuwenden.

CPT SV/KL sind sich bewusst, dass Ihnen Fehler unterlaufen können. Sowohl der theologische Hintergrund als auch die Professionalität als CPT SV/KL gebieten, zu Fehlern zu stehen und verantwortungsvoll mit den verursachten Schmerzen und Enttäuschungen umzugehen.

2. Berufsethische Verpflichtungen

2.1. Qualifikation

Verantwortliches berufliches Handeln erfordert persönliche Integrität und fachliche Kompetenz. Fachliche Kompetenz setzt eine stetige Weiterbildung der CPT SV/KL voraus.

Wer in der Ausübung seiner Tätigkeit als CPT SV/KL an die Grenzen seiner eigenen Kompetenz stösst, ist verpflichtet, die entsprechende fachliche Hilfestellung in Anspruch zu nehmen (Intervision, Supervision oder eine andere geeignete Unterstützung).

Unter Grenzen ist sowohl ein persönliches Gefühl der Ueberforderung, wie auch eine reelle Ueberforderung in der Ausbildungssituation zu verstehen. Die persönliche Ueberforderung des CPT SV/KL kann ursächlich dafür sein, dass der Prozess der Ausbildung des / der Einzelnen oder der Gruppe stagniert.

Sind CPT SV/KL durch Krankheit, Befangenheit oder durch eine persönliche Krise beeinträchtigt, haben sie ihre Tätigkeit entsprechend einzuschränken und sich angemessene Hilfe zu holen.

2.2. Persönlichkeitsschutz, Gestaltung der beruflichen Beziehung

CPT SV/KL sind sich bewusst, dass es sich in der gegebenen Ausbildungssituation um eine berufliche Beziehung handelt, die durch eine Asymmetrie geprägt ist. Diese Situation erfordert eine spezielle Verantwortlichkeit in der Gestaltung der beruflichen Beziehung.

Die Hauptverantwortung für die Gestaltung der beruflichen Beziehung liegt bei den CPT SV/KL.

CPT SV/KL achten darauf, dass die Supervisanden / Supervisandinnen ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert und gefordert, d.h. weder überfordert noch unterfordert werden.

CPT SV/KL verpflichten sich, KursbewerberInnen auf deren Eignung zu prüfen. Sie klären gemeinsam mit den BewerberInnen deren Eignung im Hinblick auf die Ausbildung und gestalten die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung transparent. Im Falle einer Ablehnung ist eine grösstmögliche Sorgfalt zu beachten.

CPT SV/KL achten auf die männer- und frauenspezifischen Anliegen der KursteilnehmerInnen und nehmen diese in der Kursgestaltung auf.

Falls ein Kursteilnehmer / eine Kursteilnehmerin sich aus persönlichen Gründen bei gewissen Kurssequenzen zu seinem / ihrem persönlichen Schutz abgrenzt, ist dies zu respektieren. Einer möglichen Retraumatisierung durch die Kursgestaltung ist durch entsprechende Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu begegnen.

CPT SV/KL enthalten sich jeglicher Uebergriffe in ihren Haltungen, ihrer Sprache, ihren Meinungsäusserungen und in der Art der Kontaktaufnahme. Sie enthalten sich jeglicher ideologisch gefärbten

Beurteilung und Einflussnahme.

Jede Form sexuell-erotisch gefärbter Handlungen und Kontaktaufnahmen, wie auch ein der Situation nicht angemessener zu persönlicher oder privater Kontakt, sind unstatthaft.

Jegliche sexuelle Handlungen während oder ausserhalb der Ausbildungszeit und mindestens 2 Jahre nach Abschluss oder nach Abbruch des Ausbildungsverhältnisses sind unstatthaft.

CPT SV/KL grenzen sich in angemessener Form gegenüber Unangemessenheiten und Uebergriffen von KursteilnehmerInnen, bzw. SupervisandInnen, ab.

CPT SV/KL unterstehen einer speziellen Sorgfaltspflicht den Kursteilnehmenden, bzw. SupervisandInnen gegenüber, welche über das Ende der Ausbildungszeit Gültigkeit hat.

2.3. Berufsgeheimnis und Schweigepflicht

CPT SV/KL verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen sowie aller Dokumente und Unterlagen. Dies gilt auch nach Beendigung der Kurszeit/Supervision.

CPT SV/KL unterstehen der Schweigepflicht für alles, was ihnen in ihrer Berufsausübung anvertraut wird und für Kenntnisse, die sie über eine Auszubildende / einen Auszubildenden erlangen.

CPT SV/KL enthalten sich jeglicher Auskunft über KursteilnehmerInnen und SupervisandInnen gegenüber Behörden oder anderen Institutionen. Im Speziellen enthalten sich CPT SV/KL jeglicher Auskunft gegenüber Anfragen von möglichen Arbeitgebern (Referenzen).

Im Rahmen des Gesetzes ist unter den SV/KL ein Austausch von Informationen erlaubt, wenn er nötig und ausbildungsbezogen ist, d.h. wenn er der professionellen Vorbereitung und Durchführung eines Kurses, respektive einer Supervision dient. Auch hier haben die SV/KL mit den

ihnen anvertrauten Informationen sorgsam und in Abwägung der jeweiligen Interessenslage umzugehen.

CPT SV/KL treffen Vorkehrungen zur Sicherung des Datenmaterials bei Krankheit, Unfall und Tod.

2.4. Informationspflicht

CPT SV/KL informieren über die allgemeinen Bedingungen, die Ziele und Methoden der Ausbildung.

CPT SV/KL informieren über wichtige Änderungen betreffend die Ausbildung.

CPT SV/KL sind verpflichtet, den Kursteilnehmenden / den Supervisanden diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche einem gerechtfertigten Informationsbedürfnis entsprechen.

3. Regelverstösse gegen die berufsethischen Richtlinien

Neben den hier vorliegenden Berufsethischen Richtlinien des CPT besteht ein Reglement der Ethikkommission, welches das Verfahren bei Regelverstössen, die Zuständigkeit und die entsprechenden Sanktionen regelt.

Der Kreis der CPT-SV/KL überträgt die Ueberprüfung und die Sanktionierung der vorliegenden Berufsethischen Richtlinien einer Ethikkommission, welche durch die Kommission für Aus- und Weiterbildung in Seelsorge der Schweizerischen Kirchenkonferenz aws bestätigt wird.

CPT SV/KL sind sich bewusst, dass die Ethikkommission allen zu Anzeige gelangten Verstössen und Regelübertretungen gegen die berufsethischen Richtlinien nachzugehen und diese zu überprüfen hat. Im Falle von Regelübertretungen durch CPT SV/KL kann die Ethik-Kommission nach Abwägung aller Umstände und des Schweregrades Sanktionen aussprechen.

Die Kommission für Aus- und Weiterbildung in Seelsorge der Schweizerischen Kirchenkonferenz aws benennt ein Organ, welches die Funktion hat, den Kreis der CPT SV/KL regelmässig auf die Durchführung und Einhaltung der oben genannten Standards und Richtlinien hin zu kontrollieren.

Über diese berufsethischen Richtlinien hinaus gelten die Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

4. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Berufsethischen Richtlinien

Diese Richtlinien wurden am 5. Dezember 2003 durch den Kreis der CPT SV/KL verabschiedet und sind für die CPT SV/KL mit Wirkung ab dem 1.1.2004 bindend.

Die CPT SV/KL bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die Berufsethischen Richtlinien CPT kennen und dass sie sich verpflichten, den Berufsethischen Richtlinien in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit als CPT SV/KL nachzukommen und diese einzuhalten.

Bezug aller Hefte und Texte:

CPT – Sekretariat
Evang. – ref. Kirche BL
Postfach 438
CH – 4410 Liestal

oder über cpt@ref.ch

Siehe auch unter www.cpt-seelsorge.ch
oder www.aws-seelsorge.ch